

# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Weilheim-Schongau

---

**Herausgeber:**

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB  
Tel.: 0881/681-1399  
e-mail: [d.detert@lra-wm.bayern.de](mailto:d.detert@lra-wm.bayern.de)



Verantwortlich:  
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

---

**Nummer 19**

Internet: [www.weilheim-schongau.de](http://www.weilheim-schongau.de)

**12. Juni 2025**

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter [www.weilheim-schongau.de/amtsblatt](http://www.weilheim-schongau.de/amtsblatt) ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



---

### INHALTSVERZEICHNIS

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Steingaden (Landkreis Weilheim-Schongau) für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Seite 69
- Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr Seite 71
- Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Laborgebäudes (SBXRRP) der Firma Roche Diagnostics GmbH auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226/6 der Gemarkung Penzberg Seite 72
- Satzung zur Änderung der Satzung über kommunale Ehrungen im Landkreis Weilheim-Schongau Seite 73
- Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsausschuss-Sitzung Seite 73

---

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Steingaden (Landkreis Weilheim-Schongau) für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 Abs. 1 KommVG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Steingaden folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.346.835,00 EUR
<b>im Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	291.700,00 EUR

ab,

der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit  
**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.373.435,00 EUR  
113.700,00 EUR

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **839.325,00 Euro** und für das Haushaltsjahr 2026 auf **927.820,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage 2025 wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf 161 Verbandsschüler und für die Schulverbandsumlage 2026 vorläufig auf 161 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler für das Haushaltsjahr 2025 auf **2.788,45341615 EUR** und für das Haushaltsjahr 2026 auf vorläufig **3.082,45962733 EUR** festgesetzt.

### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 auf 220.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Steingaden, den 02.06.2025

**Schulverband Steingaden**

Max Bertl  
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden, Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden, Zimmer Nr. 4, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

---

**Bundesleistungsgesetz;  
Übungen und Manöver der Bundeswehr**

**Amtliche Bekanntmachung**

Die Bundeswehr führt im Jahr 2025 folgende Übungen durch:

Lechstaustufe 3 Urspring -  
Gde Prem, Gde Steingaden

23.06.2025 (ca. 09:00 Uhr) - 23.06.2025 (ca. 17:00 Uhr)  
Gewässerüberquerung zur Vorausbildung Einzelkämpfer (EKV)

Gesamtstärke der Truppe: ca. 15 Soldaten  
2 Radfahrzeuge  
1 Schlauchboot

---

Gde Prem, Gde Steingaden,  
Markt Peiting, Stadt Schongau;  
VG Altenstadt, VG Bernbeuren  
23.06.2025 (ca. 08:00 Uhr) - 04.07.2025 (ca. 12:00 Uhr)  
SERE B - Ausbildung

Gesamtstärke der Truppe: ca. 40 Soldaten  
12 Radfahrzeuge, davon 7 gepanzerte Kampffahrzeuge

---

Gde Hohenpeißenberg, Gde Polling,  
Markt Peißenberg, Stadt Penzberg, Stadt Weilheim i. OB,  
VG Habach, VG Huglfing, VG Rottenbuch, VG Seeshaupt  
26.06.2025 - 26.06.2025

Flying Elephant - Orientierungsmarsch

Gesamtstärke der Truppe: ca. 35 Soldaten  
5 Radfahrzeuge

---

Gde Pähl, Gde Polling, Gde Raisting, Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach  
Markt Peißenberg, Stadt Weilheim i. OB  
30.06.2025 (ca. 07:30 Uhr) - 30.06.2025 (ca. 16:30 Uhr)  
02.07.2025 (ca. 07:30 Uhr) - 02.07.2025 (ca. 16:30 Uhr)

Orientierungsmarsch bei Tag  
Gesamtstärke der Truppe: ca. 25 Soldaten  
2 Radfahrzeuge

**Hinweis:**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 11.06.2025

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung  
Lipp Roland

## **Immissionsschutzrecht;**

### **Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Laborgebäudes (SBXRRP) der Firma Roche Diagnostics GmbH auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226/6 der Gemarkung Penzberg**

Die Roche Diagnostics GmbH plant am Standort Penzberg im Rahmen des Projektes SBXRRP die Errichtung und den Betrieb eines Laborgebäudes zur Herstellung von diagnostischen Pharmazeutika mit Hilfe chemischer Verfahrenstechnik.

Die Herstellung neuer, kommerzieller, diagnostischer Pharmazeutika erfolgt im Labormaßstab im Wesentlichen mit Laborstandardgeräten, teilweise mit Einsatzstoffen wie Lösemittel und Puffer. Der typische diskontinuierliche Herstellungsprozess in einzelnen Losen (Batches) besteht aus einer Synthese in Flüssig- und Festphasen, Aufreinigung, Trocknung und Abfüllung. Reinigung, In-Prozesskontrollen und Produktbeschriftung und –verpackung sind weitere Tätigkeiten.

Die Firma Roche Diagnostics GmbH beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb der oben beschriebenen Anlage.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gem. Nr. 4. 1.21 des Anhang 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV).

Für die Anlage nach Nr. 4.21.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG durchzuführen, da sie als sogenannte IE-Anlage (Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU) eingestuft ist und im förmlichen Verfahren behandelt werden muss.

Einzelheiten zu dem geplanten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen von Montag, 23.06.2025 bis Mittwoch, 23.07.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:
  - a) Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim, Umweltschutzverwaltung, Zimmer-Nr. 203und
  - b) Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Bauverwaltung, Zimmer-Nr. 227
2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der in Nr. 1a bezeichneten Stelle während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis 23.08.2025 schriftlich erhoben werden. Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Für den Fall, dass das Landratsamt Weilheim-Schongau als zuständige Genehmigungsbehörde nach Ende der Einwendungsfrist aufgrund der Ermessensvorschrift des § 10 Abs. 6 BImSchG einen Erörterungstermin durchführt, werden Zeitpunkt und Ort dieses Termins bestimmt und gesondert bekannt gemacht.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weilheim, 05.06.2025  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
Umweltschutzverwaltung

Wernberger

---

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über kommunale Ehrungen im Landkreis Weilheim-Schongau**

vom 04.06.2025

Auf Grund von Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) sowie auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 09.05.2025 erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Änderungssatzung:

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung über kommunale Ehrungen im Landkreis Weilheim-Schongau wird wie folgt geändert.

1. § 7 Abs. 2 wird nach dem Wort „3.000 €“ um die Worte „pro Jahr“ ergänzt
2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Preis soll pro Jahr an möglichst einen, kann aber in besonderen Fällen an maximal zwei Preisträger verliehen werden.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i. OB, den 04.06.2025  
gez.

Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin

---

**Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsausschuss-Sitzung**

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel findet

**am Mittwoch, 02. Juli 2025, um 10.00 Uhr im Landratsamt Weilheim,  
Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim, Sitzungssaal Pfaffenwinkel**

statt.

**Tagesordnung Öffentliche Sitzung:**

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht der Geschäftsleitung
3. Sachstand Umsetzung Radwegekonzept
4. Beschlussfassung zur Beauftragung PR-Agentur
5. Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2020-2023
6. Wünsche und Anträge
7. Sonstiges

Schongau, 06.06.2025

gez.

Andrea Jochner-Weiß  
Verbandsvorsitzende